

# **Richtlinie der Universität Siegen zur Vergabe des „IHK-Promotionsstipendiums“**

## **Präambel**

In südwestfälischen Unternehmen wächst der Bedarf an wissenschaftlicher Exzellenz, die sich intensiv mit für die Unternehmen bedeutsamen (Forschungs-)Themen beschäftigt. Mit wissenschaftlicher Exzellenz können sich die Unternehmen in ihren Marktbereichen einen Vorsprung sichern bzw. herausarbeiten. Deshalb möchten die Industrie- und Handelskammer (IHK) Siegen und die Universität Siegen Wissenschaftler für Forschungsarbeiten gewinnen, die für die Entwicklung der Mitgliedsunternehmen der IHK Siegen bedeutsam sein können.

Die Universität Siegen vergibt daher im Rahmen jährlicher Ausschreibungen Promotionsstipendien für exzellente Nachwuchsforscher, die durch einen zweckgebundenen Zuschuss der IHK Siegen finanziert werden. Die zweijährige Förderung ist als Anschubfinanzierung für eine Promotion gedacht, die aus Mitteln eines Unternehmens, eines Dritten oder der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor, bis zum Abschluss der Promotion weiter finanziert werden soll. Die Förderungsmöglichkeit richtet sich an Promovenden aller Fakultäten. Thematisch ist das Stipendium auf Vorhaben beschränkt, die für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung des IHK-Bezirks relevant sind. Maßstab für die Beurteilung der Förderfähigkeit ist der gesetzliche Auftrag der IHK gemäß §1 des IHK-Gesetzes.

## **1. Förderungsvoraussetzung**

Voraussetzung für die Vergabe eines Stipendiums ist, dass das Studium mit überdurchschnittlichen Noten absolviert wurde und die Promotion an der Universität Siegen durchgeführt und betreut wird. Bevorzugt werden Grundstipendien, d.h. die Förderung zu Beginn einer Promotion, für neue Promotionsvorhaben unterstützt. Besonders qualifizierte Kandidaten können sich auch um ein Abschlussstipendium für eine bereits begonnene Promotion bewerben.

Für ein Grundstipendium sollte der Hochschulabschluss grundsätzlich nicht länger als ein Jahr zurückliegen. In besonderen Einzelfällen kann die Förderung in begründeten Ausnahmefällen (z.B. familiäre, private Gründe) bis maximal drei Jahre nach Abschluss des Studiums begonnen werden.

Ein Abschlussstipendium (alternativ) kann nur erhalten, wer nach einem Hochschulabschluss als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in an der Universität oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung in Siegen höchstens vier Jahre beschäftigt war.

Die Sicherung einer Anschlussfinanzierung an das Stipendium bis zum Abschluss der Promotion muss vorher abgeklärt und eine schriftliche Stellungnahme eines die Finanzierung übernehmenden Unternehmens, eines Dritten oder von der betreuenden Arbeitsgruppe/Doktorvater/Doktormutter eingereicht werden.

Zur Bewerbung müssen die folgenden Dokumente als ein zusammengefasstes Exposé, falls möglich als integriertes elektronisches Dokument (z.B. pdf), eingereicht werden.

Der Antrag soll folgende Bestandteile umfassen:

#### **a. Anschreiben**

Das Anschreiben sollte enthalten

- die Angabe der Motivation und der individuellen Ziele, die mit der Promotion angestrebt werden,
- die Angabe, warum sich der/die Bewerber/in für das von der IHK Siegen geförderte Promotionsstipendium bewirbt sowie
- die Angabe der Vorteile, die der/die Bewerber/in bei einem mittelständischen Unternehmen im eher ländlich geprägten Raum im Vergleich zu einem Konzern in einem Ballungszentrum sieht.

#### **b. Tabellarischer Lebenslauf, ggf. mit Publikationsliste**

Vorzulegen ist zudem

- ein tabellarischer Lebenslauf mit Studienverlauf und Studienschwerpunkten,
- die Angabe über den Beginn der Arbeit an der Promotion sowie
- bisherige wissenschaftliche Veröffentlichungen (falls vorhanden).

Wird ein Abschlussstipendium beantragt, sind die bisherigen Beschäftigungsverhältnisse zu erläutern.

#### **c. Exposé zum geplanten Promotionsvorhaben**

Die Darstellung des Promotionsvorhabens soll nicht mehr als 7 Seiten umfassen und wie folgt gegliedert sein:

- (1) Allgemeinverständliche Zusammenfassung mit kurzer Charakterisierung der Forschungsrelevanz, der Ziele und Methoden (nicht mehr als 15 Zeilen).
- (2) Beschreibung des Forschungsgegenstandes und der Vorarbeiten:

Das Forschungsproblem ist in knapper Form in seinen wesentlichen Merkmalen, Methoden und Zielsetzungen zu beschreiben. Dazu gehören Angaben zum gegenwärtigen wissenschaftlichen Kenntnisstand sowie zur Literatur- und Quellenlage. Es muss erkennbar sein, dass der/die Bearbeiter/in die zentralen Fragestellungen und Ziele für den eigenen Untersuchungsansatz in Auseinandersetzung mit dem Kenntnisstand entwickelt hat. Der Stand der bisherigen eigenen Arbeit ist zu beschreiben.

(3) Arbeits- und Zeitplan:

Der geplante Gesamtzeitplan für die Promotion (ggf. aufgeteilt in Arbeitspakete) unter Berücksichtigung der zweijährigen Förderphase durch die Industrie- und Handelskammer Siegen ist aufzuzeigen. Mit Blick auf diesen zeitlichen Rahmen sind die geplanten Arbeitsschritte darzustellen.

**d. Stellungnahme zur geplanten Weiterfinanzierung**

Eine Stellungnahme zur geplanten Weiterfinanzierung durch ein Unternehmen, einen Dritten oder die betreuende Arbeitsgruppe bzw. die/den Doktormutter/Doktorvater selbst nach Ablauf des Stipendiums ist beizufügen.

**e. Gutachten des Betreuers/der Betreuerin zum/zur Bewerber/in und zum geplanten Promotionsvorhaben. Falls möglich, ein weiteres Gutachten eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin**

Vorzulegen sind darüber hinaus ein bis zwei Gutachten von Hochschullehrenden (Professor/-in oder Privatdozent/-in) zur Qualität des Vorhabens und Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers. Das Erstgutachten muss von der Betreuerin/dem Betreuer erstellt werden. Die Betreuerin/der Betreuer muss der Universität Siegen angehören. Das Zweitgutachten zum Antrag muss ebenfalls von einer Professorin/einem Professor oder Privatdozent/in erstellt werden, der/die aber einer anderen Hochschule angehören kann (die Promotionsordnung des jeweiligen Fachbereichs/Departments bzw. der Fakultät ist zu beachten).

**f. Kopie(n) des Hochschulabschlusszeugnisses (und ggf. zusätzlich erforderliche Nachweise)**

Kopien von Zeugnissen (Hochschulabschlusszeugnis mit Einzelbenotung; ggf. Vordiplom/Zwischenprüfung) und der Nachweis erforderlicher spezieller Kenntnisse (Latinum o.ä., bei ausländischem/r Antragsteller/in deutsches Sprachzeugnis) sind ebenfalls vorzulegen. Kopien von Zeugnissen o.ä. müssen nicht beglaubigt sein.

**g. Angaben zu den Einkommensverhältnissen**

Die Angaben zu Einkommensverhältnissen, zur Familiensituation und zu Nebentätigkeiten (nicht mehr als zehn Stunden/Woche) inkl. der dazu erforderlichen Unterlagen sind mit einzureichen.

**h. schriftl. Nachweis zur Zulassung zur Promotion**

Der schriftliche Nachweis zur Zulassung zur Promotion kann später eingereicht werden, jedoch spätestens zu Förderbeginn.

Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung eines Stipendiums.

Ein Stipendium kann nicht bewilligt werden, wenn der/die Stipendiat/in ein anderweitiges Stipendium zum selben Zweck erhält.

Neben der Bearbeitung ihres/seines wissenschaftlichen Vorhabens darf der/die Stipendiat/in eine Berufstätigkeit nur in begründeten Ausnahmefällen ausüben. Der Umfang der Tätigkeit darf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht überschreiten.

Der/die Stipendiat/in darf im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

## **2. Umfang der Förderung**

Finanziell: Das Stipendium beträgt monatlich 1.500 Euro und wird grundsätzlich für zwei Jahre gewährt. Eine weitere Finanzierung bis zum Abschluss der Promotion durch Mittel eines Unternehmens bzw. eines Dritten, oder durch Mittel die dem Betreuer der Promotion zur Verfügung stehen, wird erwartet.

Ideell: Im Falle einer Promotion unter Mitwirkung eines Unternehmens erfährt der/die Promovend/in Unterstützung durch die Möglichkeit zur Mitbenutzung der Infrastruktur des Unternehmens.

## **3. Auswahlgremium**

Die Bewerbungen werden von der Senatskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs begutachtet und priorisiert. Die Kommission trifft unter wissenschaftlichen Aspekten eine Vorauswahl. Die Industrie- und Handelskammer nimmt zum Ergebnis schriftlich Stellung. Sie teilt mit, welche Vorhaben sie im Rahmen der gesetzlichen Bindung ihrer Finanzmittel über die Finanzierung von Stipendien unterstützen darf und wie viele Stipendien sie höchstens finanzieren wird.

Die Vorauswahl durch die Senatskommission wird mit der Stellungnahme der IHK einer Jury vorgelegt, die über die Vergabe der Stipendien entscheidet. Die Jury besteht aus je einem Vertreter der Universität und der IHK sowie aus Unternehmensvertretern, die auf Vorschlag der IHK Siegen berufen werden. In der Jury soll ein breiter Branchenquerschnitt der Wirtschaft des IHK-Bezirks vertreten sein (analog dem IHK-Preis).

## **4. Ausschluss der Förderung**

Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller

- bereits promoviert worden ist,
- für dasselbe Vorhaben eine andere Förderung von öffentlichen oder privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat.

## **5. Berichts- und Mitteilungspflichten**

Wird ein Grundstipendium gewährt, ist der/die Stipendiat/in verpflichtet, nach dem ersten Jahr einen Zwischenbericht über die bis dahin erzielten Arbeitsergebnisse einzureichen.

Nach Beendigung der Förderung ist ein Bericht über die Arbeit der/des Stipendiatin/Stipendiaten während der gesamten Förderungsdauer vorzulegen. Ist die Dissertation eingereicht, so genügt die Mitteilung darüber.

Die Universität Siegen ist nach der Mitteilungsordnung verpflichtet, die Zahlung des Stipendiums dem Finanzamt der/des Stipendiatin/Stipendiaten mitzuteilen.

## **6. Widerruf**

Das Stipendium kann widerrufen und ggf. ein Rückforderungsanspruch geltend gemacht werden, wenn sich herausstellt, dass die Angaben in den Antragsunterlagen unrichtig sind, die Voraussetzungen der Förderung weggefallen sind, die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind oder der/die Stipendiat/in ihren Berichtspflichten nicht nachkommt. Ein Widerruf ist auch möglich, wenn die Evaluation des nach Ziff. 5 einzureichenden Zwischenberichts eine erfolgreiche Durchführung des Promotionsvorhabens nicht erwarten lässt.